

**Motion Schneider-Rüthi/Hutter-Altstätten (50 Mitunterzeichnende):
«Ein zukunftsgerichtetes Wasserbaugesetz für den Kanton St.Gallen**

In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2003 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 7. Mai 2002 ab. Von den 90 St.Galler Gemeinden sprachen sich 66 mehrheitlich gegen das Gesetz aus. Im Abstimmungskampf waren sich sowohl die Befürworterinnen und Befürworter als auch die Gegnerinnen und Gegner des Gesetzes einig, dass das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969 den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Angesichts der zahlreichen Überschwemmungen der vergangenen Jahre ist es von grösster Bedeutung, das veraltete Gesetz den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Damit der Kanton baldmöglichst über ein zukunftsgerichtetes Wasserbaugesetz verfügt, beauftragt der Kantonsrat die Regierung des Kantons St.Gallen, wie folgt Botschaft und Entwurf für ein neues Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau auszuarbeiten:

1. Das neue Gesetz ist auf die Bestimmungen über die Entwässerung von Siedlungen sowie auf die Spezialgesetze (Rheingesezt, Linthgesezt, Rheinebene-Meliorationsgesezt) abzustimmen.
2. Die Gewässer sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt, ihrer Grösse, ihres Gefahrenpotentials, ihres Geschiebetriebes sowie ihres Bau- und Unterhaltsbedarfs in Klassen einzuteilen.
3. Träger der Wasserbaupflicht bei Gewässern, die gemäss Art. 29 der Kantonsverfassung unter staatlicher Hoheit stehen, sind – je nach Gewässerklasse – der Staat, die Gemeinden oder die Grundeigentümer.
4. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen wasserbaulichen Verfahren ist an die politischen Gemeinden zu übertragen.
5. Der Staat ist zuständig für die Oberaufsicht über den Wasserbau und die damit verbundenen wasserbaupolizeilichen Bewilligungen.
6. Soweit die Gemeinden oder die Grundeigentümer Träger der Wasserbaupflicht sind, leistet der Staat nach Massgabe der im Gesetz festzulegenden Bestimmungen Beiträge an die Kosten des Wasserbaus, des Gewässerunterhalts und die Renaturierungen.
7. Ist der Grundeigentümer Träger der Wasserbaupflicht, sind Beiträge der öffentlichen Hand im Gesetz vorzusehen. Die Kosten für Renaturierungsmassnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten der öffentlichen Hand.»

17. Februar 2003

Schneider-Rüthi
Hutter-Altstätten

Ammann-Berneck, Ammann-Rüthi, Bärlocher-Bütschwil, Bicker-Grabs, Brander-Wattwil, Brühwiler-Oberbüren, Brunner-Egg (Flawil), Bächler-Rufi, Cristuzzi-Widnau, Dobler-Oberuzwil, Egger-Gossau, Egli-Rosstrüti, Eilinger-Waldkirch, Götte-Steinach, Habegger-Neu St.Johann, Hager-Uznach, Häne-Wattwil, Hangartner-Altstätten, Hasler-Widnau, Hobi-Neu St.Johann, Hollenstein-Wil, Hostettler-St.Gallen, Kempter-Au, Kühne-Flawil, Kurer-Diepoldsau, Lendimels, Meile-Bronschhofen, Müller-Waldkirch, Rehli-Walenstadt, Richener-Oberuzwil, Rieser-Eggersriet, Ritter-Hinterforst, Roth-Amden, Rüegg-Rüeterswil, Schlauri-Gossau, Schlegel-Malans, Schnider-Wangs, Schöbi-Altstätten, Sieber-Lüchingen, Sieber-Balgach, Signer-

Altstätten, Spinner-Berneck, Stump-Engelburg, Sturzenegger-Flums, Trunz-Oberuzwil,
Wachter-Bad Ragaz, Weder-Widnau, Widmer-Kronbühl, Widmer-Mühlrütli, Würth-
Rorschacherberg